Auswärtiges Amt

Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Herrn Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Nur per E-Mail:
[redacted]

HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

BEARBEITET VON
Stefanie Steinbrück

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Ausstellung von Diplomatenpässen nach § 4 Abs. 5 AVVaP**
BEZUG Ihre Anfrage vom 20.10.2016
ANLAGE -
GZ 505-511.E-IFG 206-2016 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 01.11.2016

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Ihrer o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) bitten Sie um Auskunft, welchen Personen bislang nach § 4 Abs. 5 AVVaP Diplomatenpässe ausgestellt wurden.

Die Passvorgänge sind nicht nach der der Passerteilung zugrundeliegenden Rechtsvorschrift, sondern nach Vorgangsnummern geordnet und aufbewahrt. Zur Ermittlung der unter Ihre Anfrage fallenden Passvorgänge müssten daher alle vorliegenden Passvorgänge gesichtet werden. Jährlich entstehen mehr als 10.000 Passvorgänge. Die Durchsicht der Passvorgänge würde daher die Kapazitäten mehrerer Beschäftigter über mehrere Wochen, wenn nicht gar Monate, binden.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage würde zudem den Zugang zu personenbezogenen Daten derjenigen Personen bedeuten, die Inhaber von Diplomatenpässen sind.
Zugang zu personenbezogenen Daten darf gem. § 5 Abs. 1 IFG nur gewährt werden, soweit Ihr Informationsinteresse das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Im Rahmen des erforderlichen Beteiligungsverfahren der Dritten gemäß § 8 IFG schreibt das Auswärtige Amt alle Betroffenen an und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.

Sofern die Dritten der Herausgabe ihrer personenbezogenen Daten an Sie nicht zustimmen, wägt das Auswärtige Amt Ihr Interesse an der Herausgabe der Daten gegen das Interesse des Dritten an der Zurückhaltung der Daten ab. Der Dritte kann gegen die Entscheidung des Auswärtigen Amts gemäß § 8 IFG Rechtsmittel einlegen.

Für Amtshandlungen nach dem IFG werden Gebühren und Auslagen nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) erhoben (im Internet unter http://bundesrecht.juris.de/ifggebv/index.html einsehbar).

Die endgültige Höhe der zu erhebenden Gebühren und Auslagen wird nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand berechnet. Bereits jetzt ist jedoch absehbar, dass Sie aufgrund des für die Beantwortung erforderlichen, zuvor skizzierten Verwaltungsaufwands gem. § 10 Abs.1 IFG i.V.m. Teil A der Anlage zur Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) mit der Höchstgebühr rechnen müssten.
Sollte Ihr Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden, wird keine Gebühr erhoben.

Bitte teilen Sie mir daher mit, ob Sie an Ihrer Anfrage festhalten wollen. Falls ja, begründen Sie bitte Ihren IFG-Antrag gemäß § 7 Abs. 1 IFG.

Für Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefanie Steinbrück

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.